

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

6 (11.2.1889)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 10436. G.D. Einberufung zu militärischen Uebungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 10436. G.D. Die Einberufung von Eisenbahnbediensteten, h. i. von Offizieren und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes zu militärischen Uebungen betreffend.

Nachdem durch die mit Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII vom 31. Dezember v. J. bekannt gegebene neue Wehrordnung vom 22. November v. J. und die gleichzeitig erschienene Heerordnung (militärische Ergänzungsbestimmungen zur deutschen Wehrordnung) die Regelung der militärischen Uebungen der Offiziere und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes mehrfache Abänderungen erfahren hat, wodurch insbesondere auch die Zuständigkeit in Bezug auf die Verfügung über Befreiung von Uebungen berührt worden ist (vergl. §. 116 Ziffer 10 der Wehrordnung), wird andurch zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bekannt gegeben, daß Gesuche von Offizieren und Offizieraspiranten um Befreiung von Uebungen künftig allgemein und zwar entsprechend frühzeitig vor dem zur Uebung festgesetzten Zeitpunkt stets bei demjenigen Bezirkskommando, von welchem der Betreffende kontrollirt wird, einzureichen sind, damit durch diese Behörde die beregten Gesuche an die zuständige Stelle zur Entscheidung gebracht werden.

Dabei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß Befreiung von einer Uebung bei den gesteigerten dienstlichen Anforderungen an die Reserve- und Landwehroffiziere fortan in der Regel nur dann bewilligt werden soll, wenn der Betreffende nach der Dauer seiner noch nicht erfüllten Dienstpflicht trotzdem voraussichtlich noch zu den gesetzlichen Uebungen in der Reserve bzw. zu den in Aussicht genommenen Landwehrübungen herangezogen werden kann, oder wenn

er sich schriftlich verpflichtet, behufs Ableistung derselben entsprechend länger in der Reserve bzw. Landwehr 1. Aufgebots zu verbleiben (§. 51 Ziffer 12 der Heerordnung). Diese letztgenannte Erklärung ist gegebenenfalls dem beim Bezirkskommando einzureichenden Befreiungsgesuch anzuschließen.

Wie bisher und in der Folge bei den dem Beurlaubtenstand als Offiziere angehörigen diesseitigen Beamten, so bleibt künftig auch bei den Offizieraspiranten die Veranlassung der durch dringende dienstliche Verhältnisse gebotenen Zurückstellung von einer Uebung ausschließlich der diesseitigen Stelle vorbehalten und es ist deshalb in der bezüglichen Verordnung vom 22. Juni 1877 Nr. 38547 G.D. (Verordnungsblatt Nr. 45) bei dem vorletzten Absatz, Satz 2 hinter dem Wort „Offizieren“ einzuschalten: „und Offizieraspiranten“.

Die Offiziere der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots und die Offizieraspiranten werden in der Regel schon frühzeitig von der in Aussicht genommenen Einberufung benachrichtigt und es ist damit gewöhnlich die Anfrage verbunden, ob sie oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde gegen eine etwaige Uebung Einwände zu machen haben. Diese Benachrichtigungsschreiben sind von den betreffenden Beamten unverweilt der vorgesetzten Dienststelle vorzulegen, worauf diese Abschrift zu nehmen und unter Beifügung der letzteren berichtliche Vorlage anher zu erstatten hat. Hierbei sind im gegebenen Falle die Verhältnisse, welche eine Befreiung des betreffenden Beamten von der Uebung im dienstlichen Interesse dringend wünschenswerth erscheinen lassen, eingehend zu erläutern. Außerdem ist bei nöthigfallender Befreiung von der Uebung — und zwar erforderlichen Falls unter Beifügung der vorstehend unter Absatz 2 genannten Erklärung — stets anzugeben, wann der Betreffende ins stehende Heer eingetreten ist und wieviele Uebungen er als Offizier der Reserve bzw. Landwehr 1. Aufgebots bereits abgeleistet hat. In gleicher Weise ist zu erfahren, wenn nach Lage der Verhältnisse die Befreiung eines Offiziers oder Offizieraspiranten von der Uebung von den Großh. zc. erst bei Vorlage der Gestellungsordre (vergl. obengenannte Verordnung Absatz 2) in Antrag zu bringen wäre.

Schließlich wird hier noch zur Kenntniß der betreffenden Beamten bemerkt, daß die zu militärischen Uebungen nicht mehr verpflichteten Offiziere der Landwehr 2. Aufgebots und ebenso die verabschiedeten Offiziere sich zu etwaigen freiwilligen militärischen Dienstleistungen und Uebungen nicht bereit erklären dürfen, ohne sich zuvor der Zustimmung der diesseitigen Stelle versichert zu haben.

Karlsruhe, den 7. Februar 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.